



SATZUNG

der

Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V.

in der von der Hauptversammlung

am 23. April 2010 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V.“. Sitz ist Düsseldorf.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Deutsche Verkehrswacht „Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V.“ wurde am 1. März 1950 gegründet und am 27. März 1950 unter der Nr. VR 1556 – jetzt VR 4342 – in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. ist es,
 - a) Einstellung und Verhalten der Verkehrsteilnehmer so zu beeinflussen, dass die Verkehrssicherheit erhöht wird;
 - b) alle die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer zu vertreten, Öffentlichkeit und alle interessierten Stellen zu beraten;
 - c) auf die Gründung von Verkehrswachten hinzuwirken sowie die Arbeit der Verkehrswachten zu koordinieren, diese zu informieren, zu beraten und durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen; auch zur Förderung ihrer Jugendarbeit.
- (2) Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen im Gebiet der Landesverkehrswacht Nordrhein Westfalen e.V. Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. sind
 - a) die Verkehrswachten in Nordrhein-Westfalen,
 - b) die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes.

- (2) Ordentliche Mitglieder können werden
juristische Personen,
Verbände und Vereinigungen sowie
Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
die nicht Mitglied von Verkehrswachten sind oder werden wollen.
- (3) Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes gemäß Abs. 2 erfolgt durch das Präsidium. Sie ist schriftlich zu bestätigen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V. ist gleichzeitig Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e. V.
- (5) a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod, in den Fällen Abs. 1 Buchstabe b) durch Ausscheiden aus dem Amt oder Tod.
a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September des Jahres schriftlich erklärt werden.
b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V. schädigt oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt das Präsidium. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Vorstand zulässig.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Das Präsidium kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Sie haben beratende Stimme. An der Hauptversammlung können sie ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V. besonders verdient gemacht hat.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 7 Beitrag

- (1) Die in § 4 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Verkehrswachten leisten ihren Beitrag in Form von Verkehrserziehung- und -aufklärungsmaßnahmen in ihren Betreuungsgebieten.

Die Leistungen werden der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V. im Leistungs- und Finanzbericht nachgewiesen.

Außerdem entrichten die Verkehrswachten mit einem Betreuungsgebiet bis zu 250.000 Einwohner DM 50,-, über 250.000 Einwohner DM 100,-jährlich an die Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V.

- (2) Die in § 4 Abs. 2 genannten ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe durch das Präsidium festgesetzt wird.
- (3) Die Beträge sind im Voraus bis spätestens 31. März des Jahre zu entrichten.

§ 8 Verhältnis zu den Verkehrswachten

- (1) Neu zu gründende Verkehrswachten haben das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur, wenn sie in ihre Satzungen die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht e.V. beschlossenen Mindestanfordernisse aufnehmen. Das sind: § 1 Abs. 1, § 2, § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und 3 dieser Satzung.

Die Satzung ist der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. vorzulegen und vor Eintragung in das Vereinsregister die Einwilligung des Präsidiums einzuholen.

Von den bestehenden Verkehrswachten wird erwartet, dass sie diese Mindestanfordernisse in ihre Satzung aufnehmen.

- (2) Alle Angelegenheiten, die sich auf den von ihnen betreuten Bezirk beziehen, regeln die Verkehrswachten selbständig und/oder mit den hierfür zuständigen Behörden, für Angelegenheiten überregionalen Charakters ist die Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. zuständig.
- (3) Das Präsidium der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V. ist berechtigt, derjenigen Verkehrswacht das Recht zur Führung dieser Bezeichnung zu entziehen bzw. zu versagen, welche die von der Deutschen Verkehrswacht e.V. aufgestellten Mindestanfordernisse gemäß Abs. 1 nicht in ihre Satzung aufnimmt oder gegen den Zweck des Vereins verstößt, wie er sich aus § 2 dieser Satzung ergibt. Gegen die Entziehung oder Versagung steht der betroffenen Verkehrswacht Beschwerderecht an den Vorstand der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. zu, der endgültig entscheidet.

§ 9 Organe

Organe der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. sind
die Hauptversammlung,
der Vorstand,
das Präsidium.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Abs. 2 zusammen.
- (2) In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt
- a) jede Verkehrswacht mit drei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können,
 - b) die Mitglieder des Präsidiums und Vorstandes mit einer Stimme,
 - c) die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 und § 6 mit einer Stimme.

- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch das Präsidium einzuberufen. Sie soll bis spätestens 1. Juni des jeweiligen Jahres stattfinden. Der Zeitpunkt ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben unter Beifügung der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Hauptversammlung können gestellt werden von
- jeder Verkehrswacht,
 - jedem Mitglied des Präsidiums und des Vorstandes,
 - jedem Mitglied gemäß § 4 Abs. 2 und § 6,
 - jedem Mitglied gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe a).

Die Anträge müssen drei Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein und der Tagungsordnung zugesetzt werden.

- (5) Die Hauptversammlung
- nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen,
 - beschließt über Entlastung von Präsidium und Vorstand,
 - wählt das Präsidium und zwar einen Vertreter je Regierungsbezirk und den Vorstand sowie die Beiratsmitglieder auf die Dauer von jeweils vier Jahren und bestimmt deren numerische Reihenfolge; um eine gleich bleibende Führung der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. zu gewährleisten, scheiden mit Ablauf von zwei Jahren - gerechnet von Hauptversammlung zu Hauptversammlung - die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und des Beirates im Wechsel aus, und zwar erstmals die unter geraden Ziffern Genannten¹,
 - wählt die Vertreter der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. für die Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht e.V.; die Hälfte der Delegierten müssen Vorsitzende oder Vertreter von Verkehrswachten ohne Amt im Präsidium, Vorstand oder Beirat der Landesverkehrswacht NRW e. V. sein . Die Stimmen für NRW können in der Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht e.V. nur einheitlich abgegeben werden.
 - wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Vertreter, die ihr über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben, Wiederwahl ist zulässig. Jeweils ein Kassenprüfer sollte nach zwei Jahren ausscheiden,
 - beschließt Änderungen dieser Satzung, behandelt im übrigen die vom Präsidium aufgestellte Tagesordnung sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, im Übrigen gilt § 16 Abs. 3.
- (7) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, fünf durch die Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern der Verkehrswachten und den fünf Sprechern, die in den Regierungsbezirken von den Verkehrswachten gewählt worden sind.
- (2) Er entscheidet gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung über die Beschwerde gegen die Entziehung der Bezeichnung Verkehrswacht oder Versagung der Zustimmung zur Gründung einer Verkehrswacht mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen.

- (3) Er beschließt über alle im ganzen Land durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung beziehen. Diese Beschlüsse sind für alle Verkehrswachten bindend.
- (4) Er beschließt über die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Präsidiums. Die Verkehrswachten sind in angemessener Zeit schriftlich zu informieren. Bei der Beschlussfassung sind Vorstandsmitglieder, soweit sie zugleich Mitglieder des Präsidiums sind und durch die zu beschließende Aufwandsentschädigung begünstigt werden, nicht stimmberechtigt.
- (5) Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind wirksam, wenn außer dem beschlussfähigen Präsidium mindestens vier Mitglieder des übrigen Vorstandes mitgewirkt haben.

§ 12 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie vier Vizepräsidenten als Stellvertreter, wobei jeder Regierungsbezirk vertreten sein muss.
- (2) Drei Mitglieder des Präsidiums müssen Vorstandsmitglieder einer Verkehrswacht des Landes Nordrhein-Westfalen sein
- (3) Der Verein wird durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (4) Das Präsidium leitet die Landesverkehrswacht und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (5) Mitglieder des Präsidiums können eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten.
- (6) Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind.

§ 13 Beirat

- (1) Die Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in der Verkehrswachtarbeit zu unterstützen und zu beraten.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus
- Vertretern von Behörden, Verbänden, Wirtschaft sowie Sachverständigen, die von der Hauptversammlung zu wählen sind; sie sind in der Hauptversammlung antragsberechtigt,
 - Dem Geschäftsführenden Direktor.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder zu a) beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied für den Beirat bestellen.
- (4) Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Vorstandes auf dessen Wunsch teil.

§ 14 Auszeichnungen

- (1) Mit Ehrennadeln zeichnet das Präsidium natürliche Personen für besondere Verdienste im Sinne der Verkehrswachtziele aus.
- (2) Die Verleihung bzw. Auszeichnung erfolgt nach den Richtlinien des Präsidiums.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. besteht an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer mit der Bezeichnung "Geschäftsführender Direktor" geleitet wird.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor wird vom Vorstand gewählt und vom Präsidium angestellt. Er nimmt an den Sitzungen aller Organe beratend teil. Seine Abberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes durch einen Revisor zu prüfen. Der Revisor wird vom Präsidium bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Das Landesverkehrsministerium, das Landesfinanzministerium und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen können jederzeit von der Geschäftsführung nach den einschlägigen Vorschriften Einsicht in die Bücher verlangen und durch Beauftragte Rechenschaft über die von ihrer Seite aufgebrachten Geldmittel fordern.

§ 16 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen. Die Mitglieder der Arbeitskreise brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
- (2) Schriftliche Abstimmungen sind im Präsidium zulässig, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (3) Als Mehrheit gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, abgesehen von § 10 Abs. 6, 1. Halbsatz, § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 1, Satz 2 der Satzung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmübertragungen sind mit Ausnahme der Regelung in § 10 Abs. 2 Buchstabe a) ausgeschlossen.
- (4) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

§ 17 Verkehrskadetten

- (1) Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr können von den Verkehrswachten als Verkehrskadetten ausgebildet und eingesetzt werden.

- (2) Sie unterstützen die Ziele der Verkehrswachten für mehr Verkehrssicherheit, insbesondere bei Aktionen zur Verkehrserziehung und –aufklärung sowie bei Veranstaltungen im Zusammenwirken mit der Polizei.
- (3) Bei ihrem freiwilligen und ehrenamtlichen Einsatz in der Öffentlichkeit tragen die Verkehrskadetten in Nordrhein-Westfalen eine einheitliche Uniform nach den Richtlinien der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V., nach denen sich auch die Ausbildung der Verkehrskadetten richtet.
- (4) Die Jugendgruppen „Verkehrskadetten“ sind in der Satzung der jeweiligen Verkehrswachten aufzunehmen.
- (5) Ein ausreichender Versicherungsschutz muss gewährleistet sein. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Dienstleistungen.

§ 18 Arbeitskreise

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben können Arbeitskreise gemäß § 16 Abs. 1 eingesetzt werden.
- (2) Vorschulparlamente sind Arbeitskreise der Verkehrswachten. In ihnen befassen sich Eltern, sozialpädagogische Fachkräfte, Vertreter der Öffentlichkeit und alle an Verkehrssicherheit interessierten Bürger mit konkreten Problemen in der vorschulischen Verkehrserziehung.

§ 19 Auflösung der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen

- (1) Über die Auflösung der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V. entscheidet eine Hauptversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e. V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an das Land Nordrhein-Westfalen (Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sind vorab zu befriedigen.

Stand 23.04.2010